

www.e-rara.ch

Jus Publicum Romano-Germanicum Novissimum Catholicum

Münchmayr, Michael

Amberg, 1712

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: R Rr 87

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-59426>

Cap. I. Von dem Ertz-Bischof und Chur-Fürsten zu Mayntz, dessen Hoheit, Regalien und Ländern.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

LIB. II. CAP. I.

Von dem Erzbischoff und Churfürsten
zu Mayntz / dessen Hoheit / Regalien
und Ländern.



Unter denen Churfürsten hat Churfürst Mayntz die erste
Stelle/ besage folgenden Vers:

*Treviris atate, sed rerum proprietate
Gaudet Agrippina, sed honore Moguntina prima.*

und hat den Titul als Erzbischoff durch Teutschland/

Aur. Bull. c. 2. §. 2. c. 3. §. 2. Capitul. Leopoldi und Josephi art.
42. & 41.

auch in Verwahr das Reichs Archiv, die Reichs Matricul, und dessen
Documenta,

Rutg. Ruland. *de commiss. lib. 5. c. 4. n. 10.*

und machet ihm das Reichs Hof Gericht/ mit einem Eyd Schwur ver
bündlich.

Thom. Michael *de Jurisd. conclus. 28. Lit. A.*

stehet zu das Jus sigillandi oder Decreta zu signiren.

Paurmeist. l. 2. *de Jurisd. Rom. Imperat. c. 2. n. 33.*

ist Decanus des Churfürstlichen Collegii, und daher das Capitulum
oder die übrige Churfürsten/ wann das Reich ledig ist/ beruffen kan/ for
mam Juramenti geben / die Vota in der Kayserlichen oder Königlichent
Wahl colligiren / und leglichen auf Ersuchen / das Seinige gleich An
fangs/ oder zu End geben.

Aur. Bull. cap. 22. *in princ. & cap. 3. §. 3.*

Die Appellation von diesen ad Cameram Imperialem, wird/ wann die
Summa 400. Gulden übertrifft/ zugelassen/ doch muß dagegen Juramen
tum appellationis und satzsame Caution prätiret werden.

*Privilegium Moguntino concessum Anno Chr. 1521. Myns. cent. 1.
obs. 6. & cent. 2. obs. 56.*

Der erste Bischoff zu Mayntz war Willegisus, ein Præceptor des Kayfers Ottonis III. eines Wagners Sohn/ aus Sachsen gebürtig/ der es durch seine Tugend und Geschicklichkeit erhielt/ dann er war ein Exempel der Bescheidenheit/ und ließ durch die Glückes-Veränderung sich nicht verkehren/ in seinem Schloß ließ er allenthalben / um sich seines geringen Herkommens zu erinnern / ein Rad mahlen / mit dieser Überschrift: Willigis cogita qui sis, & qui fueris, oder / wie andere vermelden: Willigis, Willigis, recole unde veneris, & prioris fortunæ memor, quis nunc sis, considera.

Knichen. cap. 1. n. 63. Bruschius cap. 2. de German. Episcop.

Diese des Willigis Demuth und Bescheidenheit / hat seinen Nachfolgern im Erz-Bisthum also gefallen / daß sie gleichfalls das angemahlte Rad Willigis zu Ehren in ihrem Wappen genommen/ und bis auf heutigen Tag/ als ein Insigne dieses Erz-Bisthums/ behalten.

Elemens/ ein Jünger des heiligen Apostels Pauli/ ist der erste gewesen / welcher in diesem Erz-Bisthum den Christlichen Glauben gelehret hat. Der Landgraf von Hessen/ dessen Stell der Ritter von Heisenstein vertritt/ ist Erb-Marschall dieses Erz-Bisthums; der Graf von Veldenz/ dessen Stell die Freyherrn von Greiffentiaue oder von Vollrath versehen/ Erbtruchseß / die Grafen von Schönborn/ dessen Vicarius der Ritter von Kornberg ist/ Erbschencel/ die Grafen von Stollberg Erb-Cämmerer.

Chur-Mayntz liegt bey dem Absterben / und der neuen Wahl eines Römischen Kayfers ob/

1) Daß er das Notification-Schreiben davon innerhalb Monatszeit à die notitiæ an alle und jede Churfürsten abgehen lasse.

Aur. Bull. c. 1.

2) Daß er die Churfürsten/ durch seine Gesandten und Länder bis nach Franckfurth/ sicher begleiten lasse.

3) Daß er ante Actum electionis die Churfürsten schwören lasse/ und ihnen die Eyds-Formul proponire/ aber selbst zu erst schwöre.

4) Daß er die Wahl-Stimmen in der Ordnung fordere/ sein Votum aber gibt er als Decanus Electoralis Collegii zuletzt.

5) Daß er durch seinen Cankler etliche Tage vor der Wahl in Beyseyn anderer Churfürstl. Gesandten den Magistrat und Bürgerschaft in einer Wahl-Stadt den Eyd der Treue schwören lasse.

6) Daß er post collecta à se vota seine dazu bestimmte Consiliarios und 3. Consiliarios ex aula cujuslibet Electoris, als Testes beruffe/ und sie über den Wahl-Actum Instrumenta publica aufrichten lasse.

7) Daß

7) Daß er nomine suo & reliquorum Electorum dem neu- erwählten Kayser gleich nach der Wahl gratulire / die von allen Churfürsten revidirte Capitulation übergebe / und die Publication der Wahl durch seinen Cansler zu Papier bringen / und durch einen Maynzischen Canonicum verrichten lasse.

8) Daß er von den Nachischen und Nürbergischen Gesandten die Kayserl. Kleinodien und Zierrath am Krönungs-Tage Frühe in der Cascristei empfange.

9) Daß er die Salbung und Krönung nach dem Vergleich mit Eöln alternative verrichte.

Maximilianus I. nennet in einem Diplomate den Churfürsten zu Maynz / als Decanum des Churfürstl. Collegii, den Obristen Churfürsten. Der heilige Bonifacius Apostolus ward vom Pabst Gregorio III. Anno 731. zum Erz-Bischoff gemacht / und zehlet man bis auf ihn 40. Bischöffe. Wegen dieses Alterthums schreibet man selbst von Rom / der Heilige Stuhl zu Maynz. Die Suffraganei dieses Erz-Stifts sind die Bischöffe von Strassburg / Speyer / Würzburg / Hildesheim / Eichstädt / Paderborn / Augspurg / Costniz / Worms / Chur. Kayser Otto I. hat das Erz-Cansler-Ampt zu ewigen Zeiten auf das Erz-Stift Maynz geleet. Das Reichs-Archiv, welches Chur-Maynz unter sich hat / ist eigentlich zu reden dreyerley / 1) was zur Reichs-Cansley gehöret / das befindet sich zu Maynz / 2) was zur Reichs-Hof-Cansley gehöret / befindet sich zu Wien / worüber der Reichs-Vice-Cansler die Direction hat. 3) Was bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte ist / worüber Chur-Maynz einen besondern Verwalter hält / und ihm besodet. Auf denen Reichs- und Deputations-Tagen ist er Director, und empfänget aller Gesandten und Bevollmächtigten Creditive, Memorialien / Schreiben und Protestationen. Er antwortet auch im Namen der sämptlichen Reichs-Stände auf den Kayserl. Vortrag. Es stehet ihm frey den Reichs-Hof-Rath / und die Reichs-Cammer zu visitiren / wenn er will. Die Reichs-Post stehet unter seinem Schutz und Direction. Im Chur-Rheinischen Crayß ist er allein ausschreibender Fürst und Director, hat die Stapel-Gerechtigkeit / kan die Reichs-Pfandschaften einlösen. Privilegium Maximiliani 1495. Daß die Maynzische Unterthanen / ohne ausdrückliche Verwilligung ihres Landes-Herrn sich in keines andern Herrn Schutz begeben dörfen. Privil. Maximiliani 1498. Von Angriff der Ubelthäter in alieno territorio. Er hat auch privilegia contra omnia privilegia ipsius juri

contraria de Anno 1486. 1495. 1507. 1516. Maynz ist auch bistveis
 len Kayserlicher Stadthalter gewesen. Solius Moguntini Cancellarius
 & Secretarius sitzen über Tisch mitten im Saal bey Proposition
 und Abschied des Reichs-Tages. Chur-Maynz allein auch und dessen
 Cankley hat alle Ansagen/ und befiehlt solche dem Erb-Marschall. Der
 Maynzische Director dictiret alle Schrifften und eingegebene Sa-
 chen/ und communiciret solche. Das Maynzische Protocoll wird das
 Reichs-Protocoll genennet / worauf man sich als ein Authenticum be-
 ruffet; wenn andere Protocolle discrepant sind.

Bermöge des Privilegii Maximiliani de Anno 1509. hat er an
 dem Kayserl. Hofe allezeit seinen Reichs-Vice-Canzler/welcher dem Kay-
 ser und ihm zugleich schwöret. Der Maynzische Canzler oder Dire-
 ctor referirt allezeit zu erst zum Fürsten-Rath / wann das Churfürstl.
 Collegium den Fürsten-Rath zur Relation erfordert.

vid. Casp. Bruschius in *Episcop. Germ.* & Nic. Serrarius *rerum*
Moguntiacarum precipuus scriptor. Limn. T. IV. L. III. c.
 4. Spreng. in *Synopsi* c. 9.

Der jehige Churfürst von Maynz heisset Lotharius Franciscus,
 aus der uralten Familia der Freyherren von Schönborn / geboren
 den 24. Septemb. Anno 1655. wurde Churfürst den 30. Martii Anno
 1695. residiret zu Maynz. Sie bedienen sich in Dero Schild sechs
 Stein oder Zieglein / und in dessen Mitten ein absonderliches Wapp-
 lein/ so das Insiegel der Schönbornischen Familia anzeigt. In dem
 1. und 6. Quartier befindet sich ein schwarzer Löw mit einem silbernen
 Bande/ überzogen im guldenen Felde / und enthält das Bambergische/
 das 2. und 5te / welche ein silbernes Rad mit sechs Speichen im rothen
 Felde exhibiren / das Chur-Maynzische Wappen; das 3. und 4te
 gehöret zu dem Schönbornischen Wappen / Weinspergisch- und Heps-
 penheimischen Insignien / oberhalb des Schilds zeigt sich das mit einem
 Creuz gezierte Chur-Hütel / mit beyderseits Creuz-weis in einander ge-
 schränckten Bischöfflichen Stab und blossen Schwerdt/ welches ein Zei-
 chen der Geist- und Weltlichen Jurisdiction ist. Die Lande des Chur-
 fürsten von Maynz sind folgende:

- 1) Das Rhein- und Mayngau / worinnen die Haupt-Stadt
 Maynz.
- 2) Sechs Nempter in der Berg-Strasse: Bensheim/ Heppens-
 heim / Lorsch / Morlebach / Poppenheim und Starckenberg/
 welche

welche Anno 1462. an Chur-Pfalz verpfändet/ aber seit dem Westphälischen Frieden vom Erz-Stift Maynz wieder eingelöset worden.

- 3) In der Pfalz Bernsheim und Sobernheim.
- 4) In Hessen Amelburg/ Frizlar/ Numburg/ und der dritte Theil am Städtgen und der Gan-Erb-schafft zu Trefurt.
- 5) D. s. so genannte Eichsfeld/ oder Strich Landes zwischen Hessen und Thüringen/ gegen die Braunschweig-Grubenhagische Gränzen.
- 6) Die Graffschafft Königstein.
- 7) Ein Theil der Graffschafft Reineck.
- 8) Die Stadt Erfurt/ Bingen und Hochstatt am Mayn.
- 9) Besitzt Chur-Maynz das Ampt Ober-Lohnstein am Rhein/ Krauta oder Krautheim an der Jart/ und Bischoffsheim an der Fauber.

Des Erz-Stifts Einkünfte werden auf 90000. Thaler größten Theils von Weingefällen geschätzt/ ausgenommen was von denen Zöllen/ Lehens-Erträgen/ Steuern/ Erbgefällen und andern Anlagen einkommt/ und einige Tonnen Goldes importiret. Hat 42. Dom-Herren/ welche alle ihren Adel von 16. Ahnen beweisen müssen.

LIB. II. CAP. II.

Von dem Erz-Bischoff und Chur-Fürsten zu Trier/ dessen Hoheit/ Regalien und Ländern.

Er andere in dem Churfürstlichen Collegio ist der Erz-Bischoff und Churfürst von Trier / und ist durch Frankreich oder das Arelatische Reich / welches in Delphinat, Burgund / Land von Marsilien / der Schweiz / Lothringen / Savoyen bestanden / und von R. Carolo IV. in einer Mahlzeit / in dem Dorffe Villa nova bey Avignon, dem König in Frankreich übergeben worden / Erz-Canzler. Es ist unter denen Publicisten ein grosser Streit / was per Galliam solle verstanden werden / ob Gallia Belgica iho der Burgundische Crayß / oder Regnum Arelatense. Wir aber bleiben bey dem letztern.

v. Freher. ad Petr. de Andlo L. II. c. 1. p. 164. Crusius L. V. p. III.

Aventin. Bojor. Histor. L. VI. Mallinkrot. de Archicancell.